

46

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 85/79

BESCHLUSS

in der Versorgungsausgleichssache

des Maganzinleiters Johann Peter H[REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Hausfrau Maria Anna H[REDACTED] geb. T[REDACTED],
R[REDACTED], D[REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
R[REDACTED], B[REDACTED] ([REDACTED]),
Vers.-Nr. [REDACTED] T 528,

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 14. November 1979 durch die Richter Dr. Hoegen,
Knüfer, Dehner, Dr. Blumenröhr und Dr. Schmidt-Kessel

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Bundesver-
sicherungsanstalt für Angestellte wird der
Beschluß des 1. Senats für Familiensachen
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
19. März 1979 aufgehoben.

Der Streitwert wird auf 6.105,60 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht hat auf Scheidung der Ehe der Par-
teien, auf Übertragung von Rentenanswartschaften des An-
tragstellers von dessen Rentenkonto bei der am Ver-
fahren beteiligten Bundesversicherungsanstalt für Ange-
stellte (BfA) auf das Rentenkonto der Antragsgegnerin
und ferner auf Entrichtung bestimmter Beiträge durch
den Antragsteller auf das Rentenkonto der Antragsgegne-
rin erkannt. Dabei ist das Amtsgericht entsprechend den
übereinstimmenden Erklärungen der Parteien vor ihm da-
von ausgegangen, die Antragsgegnerin habe während der
Ehe Rentenanswartschaften nicht erworben.

- 3 -

Hiergegen hat die BfA Beschwerde eingelegt und sich gegen den Umfang des durchzuführenden Versorgungsausgleichs gewandt. Sie hat keinen bestimmten Antrag gestellt, aber ausgeführt, die Antragsgegnerin habe entgegen der Feststellung des Familiengerichts während der Ehe Rentenanwartschaften erworben, die bei dem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen seien. Sie, die BfA, sei auf Anforderung zur Erteilung einer entsprechenden Rentenauskunft bereit.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde durch Beschluß vom 19. März 1979 als unzulässig verworfen, weil die Beschwerdebegründung keinen Antrag enthalte und nicht erkennen lasse, in welchem Ausmaß die Entscheidung des Amtsgerichts über den Versorgungsausgleich geändert werden solle. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der BfA.

Die Antragstellerin hat sich nicht weiter geäußert.

Die weitere Beschwerde ist zulässig (§§ 621 e Abs. 2 Satz 2, 629 a Abs. 2 Satz 1 ZPO) und begründet.

Wie der Senat bereits wiederholt entschieden hat, braucht die Begründung der Beschwerde in den Fällen der §§ 621 e, 629 a Abs. 2 Satz 1 ZPO entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts keinen Antrag zu enthalten (NJW 1979, 1989; 1979, 766 = FamRZ 1979, 232). Das folgt bereits daraus, daß § 621 e Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht auf § 519 Abs. 3 ZPO verweist.

Auch sonst genügen die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Erstbeschwerde den Anforderungen, die an die in §§ 621 e Abs. 3 Satz 2, 519 Abs. 1 ZPO vorge-



schriebene Beschwerdebegründung zu stellen sind, und lassen hinreichend deutlich erkennen, was die Beschwerdeführerin an der angefochtenen Entscheidung mißbilligt (BGH NJW 1979, 1989).

Dr. Hoegen

Dr. Schmidt-Kessel